

Die Regionaldirektorin  
als Regionalplanungsbehörde



## Drucksache Nr.: 14/0613-1

	09.05.2022
Fraktionsanfrage Antwort	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Verbandsausschuss	zur Kenntnis	13.06.2022	

**Betreff: Antwort auf die Anfrage der Fraktion Die Linke  
Festlegungen zum Erhalt von Kulturlandschaften im Regionalplan Ruhr**

**Antwort:** Die Verwaltung beantwortet die Fragen der Fraktion „Die Linke“ wie folgt:

**1. Warum erfolgte keine Aufnahme der Moerser Donkenlandschaft, insbesondere des Hesselfeldes und der angrenzenden Boschheide in die Darstellung der Kulturlandschaften in der Anlage Teil E, Anhang 4 unter A 1 Unterer Niederrhein, Niersniederung, Niederrheinische Höhen im Westen?**

Im LEP NRW sind Kulturlandschaften und landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche dargestellt worden (LEP NRW, 2017, Abb. 2). Diese basieren auf einer Analyse der kulturlandschaftlichen Vielfalt des Landes durch die Landschaftsverbände Westfalen-Lippe und Rheinland.

Gemäß Grundsatz 3-2 LEP NRW sollen in der Regionalplanung ergänzend weitere „bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche“ mit ihren wertgebenden Elementen und Strukturen berücksichtigt werden. Hierzu haben die beiden Landschaftsverbände den **„Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr – Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung“ (2014)** erstellt. Bearbeitet wurde der Fachbeitrag vom LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland, LVR-Fachbereich Umwelt, LWL-Archäologie für Westfalen und der LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen.

Die Kulturlandschaftsbereiche (KLB) sind im Regionalplan-Entwurf auf Grundlage des o.g. Fachbeitrags in der Erläuterungskarte 17 und der dazugehörigen Tabelle im Anhang beschrieben (Anlage 5, Teil E, Anhang 4).

Der vom Heimat- und Verkehrsverein Vluyn e.V. angeführte Bereich ist weder im Landesentwicklungsplan noch im Fachbeitrag der beiden Landschaftsverbände als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich verzeichnet. Auch in dem von den Landschaftsverbänden fortlaufend aktualisierten Kataster KuLaDig (Kultur.Landschaft.Digital, <https://www.kuladig.de>) ist der Bereich nicht aufgenommen.

Eine Aufnahme in den Entwurf des Regionalplanes-Ruhr erfolgte folglich nicht.

- 2. Welche Rolle spielt die Einstufung als Kulturlandschaft unter den Kriterien**  
**6. Bäuerliche Kulturlandschaft,**  
**7. Wald bzw.**  
**8. Auenlandschaft**  
**bei der Abwägung der Inanspruchnahme dieser Flächen für Wohnen, Gewerbe**  
**oder der Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe im Kreis Wesel?**

Die KLB werden im Entwurf des Regionalplans Ruhr sowohl in der Erläuterungskarte 17 als auch in den Tabellen im Anhang nach der jeweiligen Kulturlandschaft und entsprechend ihrer Zugehörigkeit zu Siedlung, historischen Freiräumen, Industriekultur, Wasserwirtschaft, Verkehr, bäuerlichen Kulturlandschaften, Wald, Auenlandschaft, Heide-Moor kategorisiert. Dies dient unter anderem dazu, um eine unmittelbare Zugehörigkeit des jeweiligen Kulturlandschaftsbereichs zum Siedlungs- oder Freiraum erkennen zu lassen.

In der Strategischen Umweltprüfung wurde unter Punkt 2.21 der Prüfbögen zu den jeweiligen Festlegungen aufgenommen, ob der jeweilige Prüfbereich in einem Kulturlandschaftsbereich liegt und in welchem (s. RP Ruhr-Entwurf, Anlage 8, Anhang C-H).

Die Ergebnisse der SUP sind dann in die Abwägung bei der Festlegung von Siedlungs- oder Abgrabungsbereichen (BSAB) eingestellt worden (Anlage 6, Teil C).

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Regionaldirektorin Karola Geiß-Netthöfel
<b>Asche, Christiane</b>	<b>Bongartz, Michael</b>	
Akt.zeichen		